

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

19. Juli 2011

Nr. 35 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|-------|
| 98/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Aufhebung der Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) vom 03.06. und 28.06.2011 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung | 2 - 3 |
| 99/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung | 4 - 5 |

98/2011

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

**Tierseuchenverfügung
(Allgemeinverfügung)**

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügungen) vom 03.06.2011
und 28.06.2011 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung

1. Aufgrund der §§ 79 Abs. 4 und 18-30 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 52 Geflügelpestverordnung hebe ich meine Tierseuchenverfügungen vom 03.06.2011 und vom 28.06.2011 über die Festlegung von Sperrgebieten zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Delbrück wieder auf.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
3. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Kreishauses, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 52 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)
 - §§ 2, 18-30, 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260)
 - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

In einem Geflügelbestand in der Stadt Delbrück ist am 03.06.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza (Subtyp H7) amtlich festgestellt und darauf hin ein Sperrgebiet festgelegt worden. Im Rahmen der Aufhebungsuntersuchungen ist bei einem Betrieb im Kreis Gütersloh am 25.06.2011 der Ausbruch der niedrigpathogenen aviären Influenza amtlich festgestellt worden. Zu diesem Ausbruch wurde mit Tierseuchenverfügung vom 28.06.2011 im Kreis Paderborn ein Anschlussperrgebiet festgelegt. Nachdem die gemäß § 52 Geflügelpest-Verordnung erforderlichen Maßnahmen sowohl im Kreis Gütersloh als auch im Kreis Paderborn durchgeführt worden sind, werden diese Sperrgebiete wieder aufgehoben. Aufgrund der durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen sowie der vorliegenden klinischen und virologischen Untersuchungsergebnisse aus den Beständen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

19. Juli 2011

Nr. 35 / S. 3

im Sperrgebiet und aus anderen Beständen wird eine Verschleppung des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H7 nicht befürchtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Paderborn, 19.07.2011

Im Auftrag

gez. Beninde

99/2011

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)

**zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften der
Geflügelpest-Verordnung**

1. Meine Tierseuchenverordnung vom 28.05.2011 zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung (Amtsblatt Nr. 23 vom 28.05.2011, S. 5) hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegreverstr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348),
 - § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602),
 - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung

Im Rahmen der Aufhebungsuntersuchungen am 18.07.2011 zu den in den Kreisen Gütersloh und Paderborn aufgrund der Ausbrüche der niedrigpathogenen aviären Influenza festgelegten Sperrgebieten sind keine neuen Fälle dieser Tierseuche festgestellt worden. Aufgrund der durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen sowie der vorliegenden klinischen und virologischen Untersuchungsergebnisse aus den Beständen in den Sperrgebieten und aus anderen Beständen sowie unter Berücksichtigung der Geflügeldichte und der geografischen Gegebenheiten wird eine Verschleppung des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H7 durch die Wiedererteilung der Genehmigung der Haltung von Geflügel im Freiland im Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung nicht befürchtet.

Die Haltung von Geflügel im Freiland wird daher für das Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof wieder möglich.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

19. Juli 2011

Nr. 35 / S. 5

Dementsprechend ist die Tierseuchenverfügung vom 28.05.2011 aufzuheben. Damit gilt wieder die Tierseuchenverfügung vom 29.01.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 19.07.2011

Im Auftrag

gez. Beninde